

Zum Expropriationsrecht der Elektrizitäts- Werke

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **16 (1900)**

Heft 18

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579195>

Nutzungsbedingungen

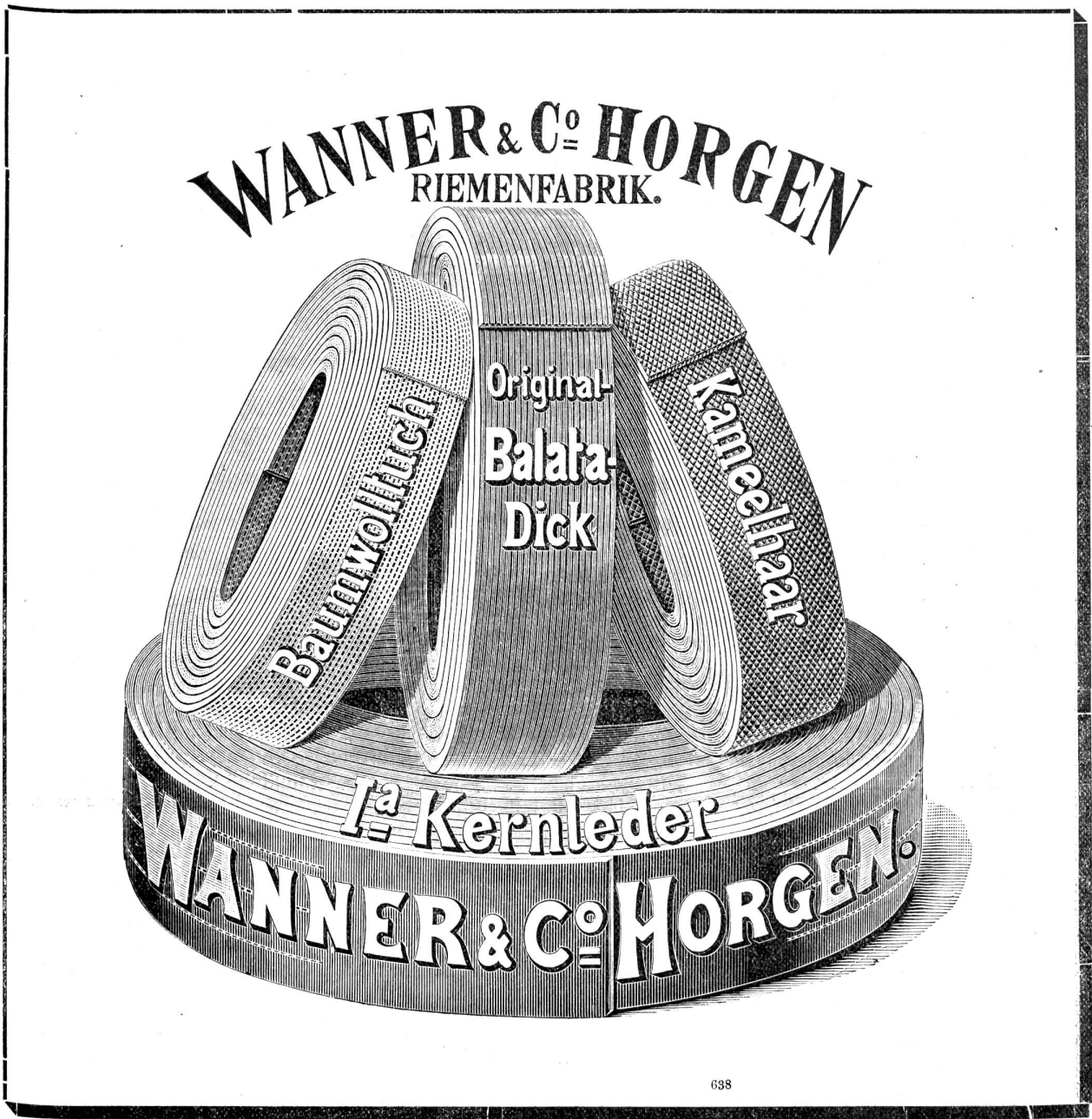
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk an der Sihl, Wädenswil. Der verfügbare Gewinnsaldo beläuft sich für 1899/1900 auf Fr. 141,300 gegen Fr. 132,866 im Vorjahr, für welchen folgende Verwendung beantragt wird: Abschreibung am Baukonto Fr. 45,000 (Vorjahr 0), Einlage in den Erneuerungsfonds Fr. 30,000 (Fr. 25,000), Einlage in den Reservefonds 0 (Vorjahr Fr.); den Aktionären werden überwiesen Fr. 50,000 als 5 Prozent Dividende wie im Vorjahr und Fr. 10,141 (Fr. 15,243) auf neue Rechnung vortragen. Nach den im Januar 1900 angenommenen neuen Statuten soll der Reservefonds verschwinden und an dessen Stelle eine Abschreibung am Baukonto treten; die Veranlassung hiezu bildet die Besteuerung.

Elektrizitätswerkprojekt an der Marobbia. In Bellinzona ist am 27. Juli Professor Bischoff vom eidgenössischen Polytechnikum angekommen und hat sich ins

Marobbithal begeben. Er hat als Sachmann in hydraulischen Anlagen den Auftrag, mit einer städtischen Kommission und mit Ingenieur Bonzanigo das Projekt einer Nutzbarmachung des Wassers der Marobbia für die elektrische Beleuchtung und die Kraftabgabe an Stadt und Umgebung zu besprechen.

Obacht! Starkstrom! Beim Sturm vom letzten Sonntag fiel in Solothurn die Starkstromleitung auf die Firnisfabrik von Affolter und Bohrer herab, die sofort in Flammen aufging. Herr Affolter kam dabei mit der Leitung in Berührung und wurde sofort getötet.

Zum Expropriationsrecht der Elektrizitäts-Werke.

Im „Schweizer. Centralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ liefert Hr. Professor Dr. F. Meili einen höchst interessanten Beitrag zum gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und der Rechtsauslegung in Sachen der privatrechtlichen Stellung des

Publikums gegenüber den elektrischen Leitungsanlagen. Ein Entwurf zu einem eidgen. Gesetz über elektrische Stark- und Schwachstromanlagen liegt noch in den Windeln. Bis jetzt wurden einschlägige, in den Kantonen aufgetretene Streitigkeiten durchaus nach privatrechtlichen Grundsätzen und nach kantonalem Recht entschieden. Angesichts der ungeheuren Entwicklung der Elektrizität gewinnt die Frage der Expropriation in ihrer Anwendung auf Elektrizitätswerke aber höchste Bedeutung. Hr. Dr. Meili legt seiner Arbeit einen Prozeß zu grunde, der sich über die Anlegung der Elektrizitätswerke in Romanshorn entwickelte und meint, es sei dem Oppositionsgeiste thurgauischer Landwirte zu verdanken, daß juristischen Erörterungen von Fragen auf diesem modernsten Rechtsgebiete gerufen wurde.

Im genannten Prozesse wurde darüber gestritten, welche Faktoren bei der Festsetzung der Entschädigungen an Private in Betracht fallen, wenn man diese Privatleute zwingt, über ihr Grundeigentum elektrische Leitungen laufen zu lassen.

Die Exproprianten, also die „oppositionellen Bauern“ betonten:

1. Daß ihre Grundstücke durch die Stangen und Drähte erheblich entwertet werden. Der Schaden bestehe nicht bloß in dem Entzug des kleinen Raumes, den die Stangen einnehmen, sondern in der Verhinderung der freien, uneingeschränkten Benutzung des Eigentums. Es werde den Grundstücken eine Last auferlegt, die den Verkehrswert ungünstig beeinflusse;

2. Die Verarbeitung des Landes durch Maschinen werde erschwert und die Starkstromleitung bilde eine ständige Gefahr namentlich beim Arbeiten an den Bäumen, beim Baumputzen und Obstammeln.

3. Für Bäume, welche wegen der Leitungsdrähte zurückgeschnitten werden müssen, haben nicht bloß die weggeschnittenen Äste in Berechnung zu fallen, sondern mehr noch die für alle Zeiten gehemmte Entwicklung.

Das Elektrizitätswerk erwiderte hierauf: Es können und dürfen bei der Entschädigung einzig die Stangen in Berechnung fallen, nicht aber die Leitungsdrähte, da der Luftraum nicht mehr dem Eigentümer des Bodens gehöre. Die Stangen nehmen höchstens je einen Quadratfuß Land in Anspruch, was ca. 5 Rappen ausmache. Im Gemeindebann Amriswil seien die Landeigentümer mit Fr. 5 per Stange und, sofern diese an die Grenze gestellt werden konnten, mit Fr. 2 zufrieden gestellt worden. Für Bäume werde eine Entschädigungspflicht nur da anerkannt, wo dieselben geschädigt, also zurückgeschnitten werden mußten. Für später, wenn wieder ein solches Zurückschneiden nötig werde, offeriere man wieder jeweils eine solche Entschädigung, welche entgeltlich durch Experten festgestellt werden möge. Eine Gefahr für Menschen sei ausgeschlossen. Uebrigens übernehme das Elektrizitätswerk die Haftpflicht im Maximum bis auf 3000 Franken. Schon vor dem Expropriationstermin hatte das Elektrizitätswerk dann notariell folgende Verbindlichkeit übernommen: „Das W. u. E. R. verpflichtet sich gegenüber sämtlichen Grund- und Hauseigentümern, auf deren Eigentum Stangen aufgestellt, oder Träger, Konsolen zc. angebracht sind, oder angebracht werden, dieselben auf eigene Kosten zu verlegen, sobald Neubauten oder bauliche Veränderungen deren Entfernung nötig machen; ferner vergüten wir Kulturschaden, der durch Reparaturen allfällig veranlaßt wird, nach freier Verständigung oder nach Anleitung des Flurgesetzes.“

Die thurgauische Schatzungskommission, welche den Streit zu entscheiden hatte, kam zum Schlusse, daß auch der Luftraum dem Landeigentümer gehöre, soweit ihm die Herrschaft darüber möglich sei. Da die Leitungs-

drähte aber nur 7 bis 8 Meter über dem Erdboden gespannt seien, vermöge der Landbesitzer seine Herrschaft bis in diese Höhe auszuüben. Drum müssen nicht bloß die Stangen, sondern auch die Leitungsdrähte bei der Ausmessung der Entschädigung in Betracht fallen; es sei nur zu untersuchen, ob diese Drahtleitungen dem Eigentümer Schaden zufügen. Das sei unzweifelhaft da der Fall, wo diese Leitungen über Bäume hinziehen und diese in ihrer Entwicklung gehemmt werden. Da das Elektrizitätswerk für solche Fälle jedoch die Ersatzpflicht zugebe und ein direkter nachweisbarer Schaden nicht erkennbar sei, werde weiterer Schaden aus dem bloßen Erstellen von Drahtleitungen verneint. Ausdrücklich müsse aber betont werden, daß der Grundeigentümer durch diese Drähte an der freien, unbedingten Benutzung seiner Grundstücke in keiner Weise gestört werden dürfe. „Er darf mit denselben vornehmen was er will, Bäume pflanzen, körperliche Einrichtungen jeder Art treffen, ohne Rücksicht auf die im Luftraum gespannten Drähte. Wollte eine Beschränkung auferlegt werden, so müßte eine entsprechende Entschädigung ausgemittelt werden, auch da, wo zur Zeit ein Schaden noch nicht erkennbar ist.“

Baumschaden ist nur da zu vergüten, wo Bäume zurückgeschnitten werden mußten und bei jungen Bäumen, die noch nicht an die Drahtleitung hinaufreichen, kann zur Zeit noch keine Entschädigung ausgemittelt werden. Bei der Ausmittlung kommt nicht nur der Wert der zurückgeschnittenen Äste oder Zweige in Betracht, sondern der Minderwert, der dem Baum dadurch erwächst, daß er in seiner Entwicklung für alle Zeiten gehemmt ist. Auch darf die Gefahr, die mit den Arbeiten an den Bäumen verbunden ist, nicht außer Betracht fallen.

Was die Entschädigung für die Stangen anbelangt, so besteht der Nachteil für den Grundbesitzer nicht in der Enteignung eines Quadratfußes Land, den die Stange einnimmt, sondern in der Störung des landwirtschaftlichen Betriebes und der Auferlegung eines Servituts, welches für alle Zeiten die freie Benutzung ausschließt, was einen, wenn auch nicht bedeutenden Minderwert des Grundstückes zur Folge hat. Die Landwirte sind mehr und mehr auf den Maschinenbetrieb angewiesen, den die Stangen erschweren. Man wird dem Elektrizitätswerk nicht verwehren können, zu jeder Jahreszeit nach Bedürfnis die Linie zu begehen, kleinere Reparaturen auszuführen zc. Das verursacht kleinere Kulturschädigungen, die für sich allein zu unbedeutend sind, um jeweils auf Schadenersatz zu klagen und deshalb stillschweigend geduldet werden. Die Schatzungskommission setzte drum die Entschädigung per Stange im Minimum auf Fr. 5 und im Maximum auf Fr. 25 fest. Innert diesem Rahmen wurde das Betreffnis jedes Einzelnen auf dem Lokal ausgemittelt.

Herr Dr. Meili nennt diesen Spruch nach der Richtung der Haftbarkeit für allen Schaden besonders erheblich und nachdem er festgestellt, wie auch in den Kantonen St. Gallen, Außerrhoden, Graubünden und Aargau ähnliche Entscheide gefallen sind, befürwortet er Aufnahme der Rechtspflicht für allen Schaden, ohne Rücksicht auf die Frage der Verschuldung (mit Ausnahme eigener) in das eidgenössische Gesetz, während der jetzige Entwurf nicht so weit gehen will. Auch hinsichtlich des Rechtes am Luftraum findet Dr. Meili obigen Entscheid „beachtenswert“. Schon das bündnerische Zivilgesetzbuch enthalte den gleichen Grundsatz und auch das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch. Im Entwurfe zu einem Bundesgesetz wolle man den Starkstromleitungen nicht die gleichen Rechte einräumen, wie dem Bunde für seine Telegraphen- und Telephondrähte. Das wäre nicht logisch. Man solle sich drum den in den Windeln

liegenden eidgenössischen Gesetzesentwurf nochmals genau ansehen.

Verschiedenes.

Straßenbahnen bei Interlaken. Letzten Samstag ist mit der Planaufnahme für die konzessionierte Straßenbahn Interlaken-Matten-Wilderswyl begonnen worden. Herr Ingenieur G. Anselmier aus Bern führt dieselbe aus. Nächstes Frühjahr dürfte mit dem Bau der Bahn begonnen werden.

Das Projekt einer Bahn Aosta-Martigny, von dem früher schon die Rede war, taucht neuerdings wieder auf. In der letzten Sitzung des Eisenbahn-Syndikates in Genua wurde dasselbe lebhaft begrüßt. Die Linie würde über Bré-St. Didier, Courmayeur und den Ferretpaß ins Wallis geführt.

Wildbachverbauungen. Der st. gallische Regierungsrat ordnete die unverzügliche Verbauung des Felsbaches bei Gams an.

Die Gemeinde Klosters will sofort einen Kanal bauen, der die Gewässer der Thalalp künftig vom Dorfe ablenken und direkt der Landquart zuleiten soll.

Von den Fortschritten beim Bau der Linie Bauma-Uerikon wird dem „Freisinnigen“ geschrieben: Die Eröffnung dieser Linie ist bekanntlich auf 1. Juni 1901 angesetzt, allein die Ingenieure sind insgesamt überzeugt, daß mit nächstem Februar die Bahn fit und fertig dastehen wird. Die größten Dämme und Brücken in Bauma, Neuthal, Ennetschloo und Uerikon zc. sind schon fertig odern nähern sich ihrer Vollendung. Die schwierigsten Punkte sind überwunden, der Ausbau der Linie ist schon vielerorts begonnen worden, und bald werden die großen Schotterzüge die ganze Strecke befahren.

Wasserversorgung von Paris aus dem Genfer See. Der „Temps“ nimmt das Projekt, Paris mit Wasser aus dem Genfer See zu versorgen, wieder auf. Die Quellen, die man um Paris herum ankaufen zu können glaubte, seien nicht genügend oder nicht erhaltlich; anderseits habe Frankreich einen größeren Anteil am Genfer See als der Kanton Genf, weshalb die Einreden der dortigen Wasserrechtsbesitzer nicht ins Gewicht fallen. Die Ableitung sollte bei Evian geschehen. Auch aus dem Neuenburger See ließe sich eine Leitung bewerkstelligen. Die Genfer „Suisse“ ist über diese Projekte wenig erbaud und bemerkt, Lyon bedürfe nicht minder als Genf der Wasserkräfte der Rhone. Das Argument betr. den größern Anteil Frankreichs am Genfer See verkennt, daß die Gebietshoheit über einen Teil des Genfer Sees ein privatrechtliches Eigentum an der Wassersubstanz

und das freie Verfügungsrecht darüber zum Schaden anderer Anstößer nicht in sich schließt.

Um die Dauerhaftigkeit der Dachpappe zu erhöhen, wird der „Bau-Industrie“ zufolge dem Teer zur Hälfte gelöschter Kalk beigelegt und die aufgenagelte Pappe damit befrischen. Das Verfahren hat folgende Vorteile: Der Anstrich ist geruchlos und läuft selbst bei großer Hitze nicht; durch den auf diese Weise sich bildenden glasartigen Ueberzug wird die Bedachung besonders wasserdicht, auch wird die schwarze Farbe des Teers heller— das Dach saugt nicht soviel Wärme auf und die Luft ist unter demselben Sommer nicht so drückend.

Beizen von Holz durch die ganze Masse. Es sind hierfür verschiedene Verfahren bekannt und sie werden auch teilweise im Großen durchgeführt, sie verlangen aber alle ziemlich kostspielige und komplizierte Einrichtungen. Wenn Holz in dickeren Stücken durchgefärbt werden soll, so kann dies dadurch geschehen, daß entweder die Farbstofflösung unter Druck in das Holz eingepreßt oder in der Luftleere in das Holz eingesogen wird oder aber beide Verfahren werden miteinander verbunden. Ein Verfahren letzterer Art wird von C. Marggraf in der Leipziger deutschen Drechslerzeitung 1900 Nr. 12 S. 258 beschrieben. Die zu beizenden Hölzer werden zunächst in einem dichtschießenden, auf hohen Druck geprüften eisernen Kessel mit Dampf behandelt (gedämpft). Je nach Beschaffenheit des Holzes dämpft man längere oder kürzere Zeit. Hierauf wird der Dampf abgestellt, ein Hahn am Kessel geöffnet, so daß das Kondensationswasser ablaufen kann. Alsdann läßt man die Beize in den Kessel laufen und stellt in dem Kessel mit einer Luftpumpe Unterdruck her. Auf diese Weise verdünnt man aber nicht nur die über der Beizflüssigkeit stehende Luft in dem Kessel, sondern es entweicht auch die in den Poren des Holzes befindliche Luft, so daß die Beize leichter in das Holz eindringen kann. Hat die Luftverdünnung im Kessel genügende Zeit angedauert, so läßt man die Luft wieder in den Kessel eintreten und diese preßt die Beize in das Holz hinein. Wenn die Holzstücke nicht sehr dick sind, genügt zumeist der Atmosphärendruck, um die Beize das Holz vollständig durchdringen zu machen. Ist dies aber nicht der Fall, so muß der Druck erhöht werden, was entweder durch Einpumpen von Luft geschehen kann, sofern, etwa in Rücksicht auf den verwendeten Farbstoff, die Beize kalt zur Wirkung kommen soll, oder aber der Beizkessel wird mit einem Dampfkessel von genügendem Druck in Verbindung gebracht, in welchem Falle der Dampf gleichzeitig die Beizflüssigkeit erhitzt, was deren Eindringen in das Holz erleichtert. Unter

**Bächtold'sche Benzin-
Brünler's Gas-**

MOTORE

**kräftige, sehr vorteilhafte Maschinen, mit geringstem
Brennstoff-Verbrauch,**

liefert zu Fabrik-Preisen der Vertreter:

2593 b

E. Binkert - Siegwart, Ingenieur, Basel.